



der stacheldraht

FÜR FREIHEIT, RECHT UND DEMOKRATIE

13017

Nr. 5/2020



Der schwere Rechtsweg
Russisches Spezialkommando
Was macht Corona mit mir?

Der schwere Rechtsweg

Kampf um den Erhalt zugesicherter Rechte von Altübersiedlern

Eine Bürgerrechtlerin soll nach der Wiedervereinigung gesagt haben: „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat.“ Den früheren DDR-Flüchtlingen, Freigekauften und legal aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassenen Übersiedlern, die vor der Wiedervereinigung bereits in das bundesdeutsche Rechtssystem integriert worden waren, kommen immer mehr Zweifel, ob sie denn wirklich zumindest in einen Rechtsstaat gelangt sind.

Rechtlicher Vollzug ihrer Integration war die Aushändigung des Aufnahmescheines der Bundesrepublik Deutschland auf Basis des Bundesaufnahmegesetzes, das mit Wirkung zum 1. Juli 1990, also nach dem Vertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, aufgehoben wurde. Konsequenz der Integration war die rentenrechtliche Gleichstellung der in der DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten mit solchen in der Bundesrepublik. Das war fair und gerecht, denn nur so konnte man den Vorgang eine Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft nennen, und so wurde es auch 30 Jahre lang gehandhabt.

Böse Überraschung

Ungläubiges Erstaunen setzte nach 1996 ein, als die Betroffenen von ihren Rentenversicherungsträgern Bescheide erhielten, die auf dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG), das allein für das Beitrittsgebiet geschaffen war, basierten. Eine Mitteilung über den grundsätzlichen Paradigmenwechsel erfolgte

nicht, so daß die meisten Betroffenen erst mit ihrem Rentenbescheid davon erfuhren. Auch darin wird nicht explizit darauf hingewiesen, sondern nur sehr dezent das Kürzel „FRG“ (Fremdrentengesetz) vor der betreffenden Versicherungszeit durch „SVA“ (Sozialversicherungsausweis) ersetzt.

Seit Ende der 1990er Jahre läuft eine nicht endende Klagewelle bei den Sozialgerichten. Regelmäßig wird in der 2. Instanz ein Revisionsverbot ausgesprochen, so daß der Weg zum Bundessozialgericht zunächst einmal verwehrt ist.

Kernfrage des Rechtsstreites ist, ob die bereits integrierten früheren Übersiedler, die vor der Wiedervereinigung, also außerhalb des Anschlusses der DDR bereits integriert waren, vom RÜG, das in Erfüllung der Vorgaben des Einigungsvertrages allein für die Bewohner des Beitrittsgebietes geschaffen wurde, mit erfaßt werden.

Die Rentenversicherungsträger und die Bundesregierung meinen dies aus dem RÜG herauslesen zu können.

Die Betroffenen verweisen darauf, daß sie bereits vor der Wiedervereinigung integriert waren, der Einigungsvertrag hierzu nichts anderes festlegt und auch das RÜG einschließlich aller vorbereitenden Dokumente eine derartige Absicht nicht einmal andeutungsweise erkennen läßt. Auch die damaligen Mitglieder des Bundestages halten eine derartige Absicht des Gesetzgebers für ausgeschlossen. Es wurden viele der damaligen MdB befragt, niemand von ihnen hat bisher erklärt, der Gesetzgeber hätte einen derartig gravierenden Paradigmenwechsel gegenüber den früheren DDR-Flüchtlingen auch nur in Erwägung gezogen.

Bei der Integration der Altübersiedler in das bundesdeutsche Rentensystem handelt es sich um einen abgeschlossenen versicherungsrechtlichen Sachverhalt, der nicht rückwirkend wieder aufgehoben werden kann. Ein Betroffener hat es aufgrund eines Verfahrensfehlers der Gerichte tatsächlich geschafft, das Revisionsverbot zu durchbrechen und zum Bundessozialgericht (BSG) zu gelangen. Dieses hat am 14. Dezember 2011 in mündlicher Verhandlung entschieden

(Az. B 5 R36/11 R), daß die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) und der Vorinstanzen nicht zu beanstanden seien. Das BSG schloß sich der Meinung der DRV an, der Kläger unterliefe dem RÜG. Es wurde u.a. ausgeführt, der Gesetzgeber habe die Betroffenen in das RÜG einbezogen, um die Stabilität des Rentensystems zu sichern. Außer acht gelassen hat allerdings das BSG, daß weder in den Entwürfen zum RÜG oder den entsprechenden Bundestagsdebatten derartige finanzielle Überlegungen erwähnt wurden, geschweige denn der (dafür zwingend notwendige) Nachweis erbracht worden ist, die in der Regel damit einhergehende Minderung der Renten der Altübersiedler sei ein geeignetes Mittel zu einer signifikanten Entlastung der Rentenkasse.

Ohne öffentliches Interesse?

Das Bundesverfassungsgericht, das nach dem BSG angerufen wurde, hat, wie bereits im Stacheldraht 3/2020 berichtet, nach ca. vier Jahren der Prüfung eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Es hat in seine Begründung u.a. auch auf die angebliche Entlastung der Rentenkasse durch die Maßnahme verwiesen. Weiterhin wird vom BVerfG ausgeführt, die Angelegenheit sei nicht von öffentlichem Interesse. Bei einer Zahl von mehr als 300 000 Betroffenen (Erhebung der DRV vom September 2010 auf Anforderung der Bundesregierung) ist diese Begründung nicht nachvollziehbar.

Gleichwohl ist in der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 713/13 eine Reihe von wichtigen Argumenten nicht oder nur unzureichend vorgetragen worden, so daß sich das Gericht zu einer Ablehnung einer Entscheidung in der Sache entschlossen hat. Das liegt nicht unbedingt an einer mangelhaften Arbeit des klagebevollmächtigten Rechtsanwaltes Prof. Dr. Zuck, sondern diese fehlenden Argumente des Klägers hätten bereits in den Vorinstanzen vorgetragen werden müssen. Das BVerfG weist regelmäßig eine Klage/Beschwerde zurück, wenn in ihr neue Argumente erstmals vorgetragen werden. Das ist aus prozeßökonomischen Gründen nachvollziehbar, schließlich kann es aus Sicht der Justiz

Wieviel Zeitung verträgt der Mensch?

FAZ, Tagesspiegel, Süddeutsche Zeitung, Frankfurter Rundschau, BILD, taz, Die Zeit, Spiegel, Focus, Stern, Neuß-Grevenbroicher Zeitung ...

Man kann nicht alle lesen – aber den „Wochenrückblick“-online bestellen.

Dieser Informationsdienst bietet mit kurzen Texten und Links zu vollständigen Zeitungsberichten die News der vergangenen Woche, rund um das Thema Aufarbeitung. Er wird als E-Mail verschickt und ist zu bestellen unter uokg-wochenrueckblick@gmx.de.

nicht sein, daß ein Kläger mehr oder weniger nachlässig durch die Instanzen zieht mit der Aussicht, später beim BVerfG noch alles vortragen zu können. Nur mit einer Verhinderung dieser Möglichkeit kann vermieden werden, daß das höchste Gericht mit banalen Prozessen überschüttet wird, die bereits ein einfaches Gericht hätte klären können.

Im damaligen Verfahren wurde davon ausgegangen, der Kläger bzw. alle Altübersiedler würden vom RÜG erfaßt. Gerügt wurde nur eine mögliche Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes und des Vertrauensschutzes. Die Ausgangsannahme, das RÜG betreffe auch die Altübersiedler, ist jedoch nicht zutreffend. Es gab bereits vorher höchstgerichtliche Entscheidungen, die Aussagen zur Gültigkeit des Stichtages 18. Mai 1990 getroffen haben. Zum Beispiel stellt das BSG-Urteil 4 RA 56/95 vom 29. Juli 1997 übereinstimmend mit der dort vorgetragenen Rechtsauffassung der BfA fest, daß mit dem gewählten Stichtag das FRG endet, jedoch für alle, die bis zu diesem Zeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in der (alten) Bundesrepublik genommen haben, das FRG anzuwenden ist. Das BSG stellt in dem Urteil zugleich fest, daß die in der Bundesrepublik unter Anwendung des FRG erworbenen Rentenanwartschaften unter dem Schutz des GG Art. 14 stehen. Daß das BSG im Urteil vom 14. Dezember 2011 zu einer entgegengesetzten Aussage kommt, ist irritierend, liegt aber möglicherweise daran, daß dem Gericht die falschen Fragen gestellt worden sind (siehe oben).

Die Absicht des Gesetzgebers

Es läßt sich beweisen, daß die Einbeziehung der Altübersiedler in das RÜG eine falsche Gesetzesauslegung ist. Das war niemals Absicht des Gesetzgebers. Weder die vorbereitenden Dokumente des Bundestages, des Bundesrates, die Bundestagsprotokolle, auch nicht die Unterlagen des federführenden Ministeriums für Arbeit bieten Anhaltspunkte für diese dem RÜG nachträglich unterstellte Ziel-

stellung. Auch der Gesetzestext selbst gibt das bei näherer Betrachtung nicht her. Zu einer falschen Gesetzesauslegung kommt man nur, wenn man den fraglichen § 256a SGB VI aus seinem Kontext herausgelöst betrachtet und zudem andere Gesetzespassagen und die Intention der Wiedervereinigungsgesetzgebung außer acht läßt. Selbst eine Klage des Unterzeichners beim Verwaltungsgericht Berlin (Az. VG 2K 602.12), das BMAS möge interne Unterlagen vorlegen, die die Absicht belegen, daß die Aufnahme der Altübersiedler in die Versicherungsgemeinschaft der Bundesrepublik auf Basis des FRG Altübersiedler aufzuheben sei und sie dem RÜG zugeordnet werden sollten, führte zu dem Ergebnis, das keine derartigen Unterlagen vorhanden sind.

Es kommt vor, daß unklar ist, wie ein Gesetzestext gemeint ist. Dann ist der Sinn des Gesetzes zu ermitteln. Laut Wikipedia-Auslegung (Recht) ist die reine Auslegung nach dem Wortsinn oft nur bedingt tauglich. Es ist deshalb eine teleologische (griech. telos: Zweck), dazu auch eine historische Auslegung vorzunehmen sowie zu prüfen, ob die betreffende Rechtsnorm oder Rechtsauslegung mit den Richtlinien der Europäischen Union übereinstimmt. Deshalb ist es zur Durchsetzung des Rechts notwendig, ein weiteres Gerichtsverfahren durch alle Instanzen bis zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung durchzuführen. Dabei müssen die Fehler der früheren Verfahren vermieden werden.

Rechtsanwalt Norbert Geis war von 1990 bis 2002, also genau in dem Zeitraum, in dem in Umsetzung des Einigungsvertrages das DDR-Recht in Bundesrecht überführt wurde, Rechtspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag. Er widerspricht nicht nur der derzeitigen Rechtsauslegung, er führt auch sehr engagiert eine Vielzahl von Sozialgerichtsverfahren von Betroffenen. In Fällen, in denen die DRV (aus ihrer Sicht) handwerkliche Fehler gemacht hatte, konnte er bereits Erfolge erzielen. Ansonsten wird allerdings wei-

Umzug?

Dann vergessen Sie bitte nicht, an die Redaktion DER STACHELDRAHT, Ruschestraße 103, Haus 1, 10365 Berlin, Ihre neue Adresse zu schicken. So lassen sich Lieferausfälle vermeiden.

terhin in der 2. Instanz ein Revisionsverbot ausgesprochen, das den Weg zum Bundessozialgericht zunächst versperrt. Um dieses zu durchbrechen, ist eine Beschwerde dagegen beim BSG in einem konkreten Verfahren notwendig. An die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde werden sehr hohe Anforderungen gestellt, die spezielle Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen. Dazu konnten wir den Rechtsanwalt Stefan von Raumer gewinnen, der in Nichtzulassungsbeschwerden bereits überdurchschnittliche Erfolge erzielt hat. Die Nichtzulassungsbeschwerde, die unter Federführung von RA Geis unter Mitwirkung des Vorstandes der „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.“ (IEDF) und insbesondere von RA von Raumer entstanden ist, hat 44 eng beschriebene Seiten sowie zwei mehrseitige ergänzende Schriftsätze.

Der nächste Schritt ist bei einer Zulassung der Revision die Ausarbeitung eines Revisionschriftsatzes zum BSG. Bei Ablehnung der Revision ist der Weg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet. Wir als IEDF versorgen nicht nur die Rechtsanwälte mit der Zurverfügungstellung unseres umfangreichen Dokumentenmaterials, sondern unterstützen im Interesse aller Betroffenen auch einen Kläger durch Übernahme der zusätzlichen Kosten des weiterführenden Verfahrens, um einen Musterprozeß durch alle Instanzen zu ermöglichen.

Als gemeinnütziger Verein mit seinen sehr geringen Mitgliedsbeiträgen haben wir damit allerdings einen finanziellen Aufwand, der nur mit zusätzlicher Unterstützung geleistet werden kann. Dankenswerterweise hat uns die VOS, deren Mitglieder auch oft von dem Problem betroffen sind, bereits durch eine Spende unterstützt. Diese hilft uns, reicht jedoch leider noch nicht aus, die Finanzierungslücke zu schließen.

Helfried Dietrich

(Siehe auch Seite 15)

Berichtigung!

In Ausg. 4/2020, S. 8, ist in der Bildunterschrift von „28 NKWD-Lagern und -Gefängnissen“ die Rede. Es sind jedoch nur 26, weil Fürstenwalde und Werneuchen westlich der Oder-Neiße-Linie liegen.

Die Red.